



Angeschlagen am: 13. Juli 2020

Abgenommen am:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land  
Steiermark

8

Abteilung 13

→ Umwelt und Raumordnung

GZ: ABT13-43.20-3596/2020-2

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH,  
Proj. Nr. 20409

1. 20-kV-Leitung UW Grambach - SST Kalsdorf, M2-773:

1.1 Kabelteilstück Muffe Ri. Wagnitz/Triesterstraße 306 -  
Wagnitz/Tomibauerweg,  
Neubau,

1.2 Kabelteilstück Wagnitz/Tomibauerweg - Muffe Ri.  
Wagnitz/Hafnerstraße,  
Neubau,

2. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Wagnitz/Tomibauer-  
weg, E318081:  
Neubau;

Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung.

Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner

Tel.: (0316) 877-2402

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. Juli 2020



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>

## K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 20. April 2020 hat die Energienetze Steiermark GmbH beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Vorhaben angesucht:

1. 20-kV-Leitung UW Grambach - SST Kalsdorf, M2-773:

1.1 Kabelteilstück Muffe Ri. Wagnitz/Triesterstraße 306 - Wagnitz/Tomibauerweg,  
Neubau,

1.2 Kabelteilstück Wagnitz/Tomibauerweg - Muffe Ri. Wagnitz/Hafnerstraße,  
Neubau,

2. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation Wagnitz/Tomibauerweg, E318081:  
Neubau

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991,

### I) namens der Steiermärkischen Landesregierung

zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 des Steiermärkischen Starkstromwegesetzes 1971, LGBl.Nr. 14 i.d.F. LGBl.Nr. 25/2007, sowie

### II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark

zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 und der dazugehörigen Elektrotechnikverordnung

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 6. August 2020**

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz

**um 9.15 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist HR Dr. Michael Wiespeiner.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Verschens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe des Antragstellers wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, IV. Stock, Tür 402, und beim Marktgemeindeamt Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Besondere Hinweise und Bestimmungen betreffend die „Corona-Krise“:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Abteilung 13 nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (siehe Bearbeiter/in der Kundmachung) möglich. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske, wenn sie ins Amt kommen möchten.

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

**Hievon werden verständigt:**

- 1.) Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- 2.) Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, [gde@feldkirchen-graz.gv.at](mailto:gde@feldkirchen-graz.gv.at), **unter Anschluss des Plansatzes II**, mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren; die mit dem Anschläge- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und der übermittelte Plansatz II mögen bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter übergeben werden
- 3.) Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 01.Bez.:Innere Stadt, [abteilung15@stmk.gv.at](mailto:abteilung15@stmk.gv.at), wegen Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik, **unter Anschluss des Plansatzes III**
- 4.) Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, 01.Bez.:Innere Stadt, [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at)
- 5.) Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2 - 6, 8041 Graz, [graz@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:graz@arbeitsinspektion.gv.at)
- 6.) Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz, 04.Bez.:Lend, [bhgu@stmk.gv.at](mailto:bhgu@stmk.gv.at)
- 7.) Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, 04.Bez.:Lend, [bbisz@stmk.gv.at](mailto:bbisz@stmk.gv.at), (Referat Straßenbau)
- 8.) A1 Telekom Austria AG, NWC, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz, [kundmachung.sued@a1.at](mailto:kundmachung.sued@a1.at)
- 9.) Energie Steiermark Technik GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
- 10.) Energie Steiermark Technik GmbH, Graz-Süd, Neuholdaugasse 56, 8010 Graz
- 11.) Wasserverband Umland Graz, St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten
- 12.) Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau reg.Gen.m.b.H., Weststrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann

Zu I.:

Zu II.:

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Für den Landeshauptmann:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

HR Dr. Wiespeiner